

Hinweise zur Antragstellung

im Rahmen der Richtlinie des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Förderung der entstehenden Vorbereitungskosten bei der EU-Antragserstellung und zur Förderung der nationalen Kofinanzierung von Projekten im Rahmen der EU-Programme INTERREG V B 2014-2020 und INTERREG EUROPE 2014-2020 vom 22. Februar 2016

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
1.1. Rechtsgrundlagen	3
1.2. Antragstellung	3
1.3. Erstattungsprinzip	4
1.4. Bewilligungsvoraussetzungen	4
1.5. Publizitätsvorschriften	5
1.6. Umsetzung der definierten Projektinhalte	7
1.7. Finanzbeiträge Dritter	7
2. Förderfähige Kostenkategorien der Vorbereitungskosten	8
3. Rahmenbedingungen für die Beteiligung an der Kofinanzierung	9
4. Schutzrechte	9

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Rechtsgrundlagen

Eine Finanzierung der im Rahmen der EU-Antragstellung entstehenden Vorbereitungskosten sowie der Anteile an der erforderlichen Kofinanzierung für Projekte und Maßnahmen der europäischen transnationalen (INTERREG V B – Central Europe und Baltic Sea Region) und interregionalen Zusammenarbeit (INTERREG Europe), die der Entwicklung und der Umsetzung der politischen Ziele der Landesregierung dienen und mit deren Ergebnissen ein Beitrag zur Stärkung der Landesstrategien erzielt, erfolgt nach den in Nr. 1.1 der FIBE-Richtlinie genannten Rechtsgrundlagen. Besonders Augenmerk liegt dabei auf den nach folgenden Rechtsgrundlagen:

- (1) den Bestimmungen der nachfolgenden Förderfähigkeitsregeln entsprechend der Richtlinie des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Förderung der entstehenden Vorbereitungskosten bei der EU- Antragserstellung und zur Förderung der nationalen Kofinanzierung von Projekten im Rahmen der EU-Programme INTERREG V B 2014-2020 und INTERREG EUROPE 2014-2020 vom 22. Februar 2016 (FIBE).
- (2) den einschlägigen Bestimmungen der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1999 (GVBl. I S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 28) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV).
- (3) den Bestimmungen der Kooperationsprogramme (KP) INTERREG V B (CE) 2014-2020 vom 16. Dezember 2014, INTERREG V B (BSR) 2014-2020 vom 18. Dezember 2014 und INTERREG EUROPE 2014-2020 vom 11. Juni 2015.

1.2. Antragstellung

- (1) Alle Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB), Steinstraße 104 – 106 in 144880 Potsdam zu stellen.

Für Zuwendungen zur anteiligen Finanzierung der Vorbereitungskosten sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Antragsformular

- Kostenkalkulation
- Der erforderliche Eigenanteil des Projektpartners in Höhe von mindestens 5% der auf ihn entfallenden förderfähigen Projektgesamtausgaben ist in monetärer Form zu erbringen und bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung nachzuweisen (z.B. Nachweis/Absichtserklärung der Hausbank). Weiterhin ist die Vor-/ Zwischenfinanzierung so zu bemessen, dass das Vorhaben/Projekt auch bei verzögerter Erstattung der Fördermittel ohne Unterbrechungen durchgeführt/beendet werden kann.

Für Zuwendungen zur anteiligen nationalen Kofinanzierung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Antragsformular
 - Ausführliche Beschreibung des vorgesehenen Projektes (Konzept) mit Begründung
 - vorläufiger Budgetplan des vorgesehenen Gesamtprojektes, einschließlich des vorläufigen Budgetplanes des Antragstellers am Gesamtprojekt
 - Erklärung, dass zur Deckung des Fehlbedarfs in Höhe der beantragten Fördermittel keine anderen Finanzierungsquellen zur Verfügung stehen
- (2) Der Projektbeginn darf frühestens am Tag der Antragstellung erfolgen (es gilt das Eingangsdatum bei der Bewilligungsbehörde ILB). Ab diesem Tag können Projektpartner **auf eigenes Risiko** mit der Projektumsetzung beginnen. Sofern von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, ergeben sich daraus jedoch keine Rechtsansprüche auf die beantragte Zuwendung.

1.3. Erstattungsprinzip

- (1) Es kommen nur Ausgaben, die ab dem 24. März 2016 und grundsätzlich bis zum 31.12.2023 tatsächlich beauftragt und bezahlt wurden, für eine Förderung in Betracht.
- (2) Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, Projektausgaben während der Vorbereitung und der Umsetzung des Projektes bis zum Zeitpunkt der Erstattung vorzufinanzieren. Dies setzt voraus, dass sie über finanzielle Mittel verfügen, die in der Höhe den Eigenanteil überschreiten und eine finanzielle Liquidität während der gesamten Projektumsetzung bis zur ersten Erstattung und zwischen den einzelnen Erstattungen gewährleisten. Es werden keine Vorschusszahlungen geleistet.

1.4 Bewilligungsvoraussetzungen

- (1) Vorbereitungskosten sind anteilig förderfähig, wenn eine EU-Antragstellung erfolgt ist, d.h. nach Eingang der erstellten Antragsunterlagen und Bestätigung der Einreichung des EU-Antrags bei der antragsannah-

menden Stelle. Dafür ist die Eingangsbestätigung der antragsannahmenden Stelle vorzulegen.

- (2) Die Übernahme der anteiligen Kofinanzierung erfolgt, wenn dieses Projekt bzw. diese Maßnahme vom jeweilig zuständigen Begleitausschuss (Monitoring Committee) genehmigt wurde, die Förderbedingungen in der EFRE-Förderzusage rechtswirksam festgelegt und in der Umsetzung eingehalten wurden sowie die Ausgaben zweifelsfrei dem Projekt bzw. der Maßnahme zugeordnet werden können. Der Fördervertrag der jeweils zuständigen Verwaltungsbehörde (Managing Authority) mit dem federführenden Begünstigten (Leadpartner) nebst bestätigtem Budgetplan, der für den Abschluss des Fördervertrages zugrunde lag, ist vorzulegen. Der erforderliche Eigenanteil des Zuwendungsempfängers in Höhe von mindestens 5% der auf ihn entfallenden förderfähigen Projektgesamtausgaben ist in monetärer Form zu erbringen und bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung nachzuweisen (z.B. Nachweis/Absichtserklärung der Hausbank). Weiterhin ist die Vor-/ Zwischenfinanzierung so zu bemessen, dass das Vorhaben/Projekt auch bei verzögerter Erstattung der Fördermittel ohne Unterbrechungen durchgeführt/beendet werden kann.

1.5. Publizitätsvorschriften

- (1) Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die Öffentlichkeit über im Rahmen der Richtlinie unterstützte Projekte zu informieren und Informations- und Kommunikationsmaßnahmen durchzuführen.
- (2) Grundsatz:

Bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen des Zuwendungsempfängers wird auf die Unterstützung des Vorhabens aus der Richtlinie wie folgt hingewiesen:

Hinweis auf das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Werden weitere Logos verwendet so ist die Wort-Bild-Marke des Landes Brandenburg mit Ministeriumsbezeichnung mindestens so hoch oder so breit wie das größte der gegebenenfalls abgebildeten anderen Logos abzubilden.

Die Wort-Bild-Marke des Landes Brandenburg mit Ministeriumsbezeichnung und das Programmlogo werden auf Websites in Farbe dargestellt. In allen anderen Medien erfolgt die Darstellung ebenfalls in Farbe, eine einfarbige Reproduktion ist nur in begründeten Fällen zulässig. Die Wort-Bild-Marke des Landes Brandenburg mit Ministeriumsbezeichnung wird stets deutlich sichtbar und so platziert, dass sie auffällt. Die Platzierung und Größe stehen im Verhältnis zur Größe des betreffenden Materials oder Dokuments.



Die Wortbild-Bild-Marke des Landes Brandenburg kann im Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit bzw. bei Referat IV.3 des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz angefordert werden.

Die Einhaltung der Pflichten muss dokumentiert werden und wird kontrolliert. Die Nichteinhaltung der Publizitätsvorschriften kann zur vollständigen Kürzung der Zuwendung nach der Richtlinie des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Förderung der entstehenden Vorbereitungskosten bei der EU- Antragserstellung und zur Förderung der nationalen Kofinanzierung von Projekten im Rahmen der EU-Programme INTERREG V B 2014-2020 und INTERREG EUROPE 2014-2020 vom 22. Februar 2016 (FIBE) führen.

(3) Während der Durchführung eines Projektes:

a) Webseite

Auf der Website des Zuwendungsempfängers (wenn vorhanden) muss das Projekt kurz beschrieben werden, einschließlich der Ziele und erwarteten Ergebnisse. Die finanzielle Unterstützung durch das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg muss hervorgehoben werden. Die Word-Bild-Marke des Landes Brandenburg muss direkt nach dem Aufrufen der Website innerhalb des Sichtfensters eines digitalen Gerätes sichtbar sein, so dass der Nutzer nicht auf der Seite runterscrollen braucht.

b) Information der Teilnehmer/innen

Der Zuwendungsempfänger stellt sicher, dass die an einem Projekt Teilnehmenden (auch die Projektmitarbeiter/innen) über die Finanzierung des Projektes durch das Land Brandenburg unterrichtet worden sind. Dies gilt zum Beispiel für Veranstaltungen, Seminare, Messen, Personalkostenförderung etc.

Alle Unterlagen, die sich auf die Durchführung eines Vorhabens beziehen und für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmer verwendet werden, einschließlich der diesbezüglichen Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen, enthalten Hinweise auf die finanzielle Unterstützung aus der FIBE-Richtlinie.

Handelt es sich um Schriftstücke, die ausschließlich in schwarz-weiß verwendet werden, kann auch die Wort-Bild-Marke des Landes Brandenburg mit Ministeriumsbezeichnung in schwarz-weiß verwendet werden.

(4) Öffentlichkeitsarbeit für ein gefördertes Projekt:

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit sollten möglichst vielfältige und zeitgemäße Informations- und Kommunikationsformen angewandt werden. Dabei kann es sich um verschiedene Formen handeln, wie Pressegespräche oder –konferenzen, Broschüren, Faltblätter, Plakate, Anzeigen, Datenbanken, Webseiten, Videos, Präsentationen etc.

Wird eine Informations- und Kommunikationsmaßnahme durchgeführt, muss die Förderung aus der FIBE-Richtlinie angegeben werden.

1.6. Umsetzung der definierten Projektinhalte

- (1) Werden die im Projektantrag bzw. der EFRE-Förderzusage definierten Projektinhalte und / oder Projektergebnisse gänzlich oder teilweise nicht erreicht oder werden sonstige Fördervoraussetzungen nicht entsprechend den Vorgaben der EFRE-Förderzusage oder den geltenden Rechtsvorschriften eingehalten, kann der genehmigte Zuschuss aus EFRE-Mitteln gekürzt werden. Damit kann sich auch die Höhe der Beteiligung an den Vorbereitungskosten bzw. an der Kofinanzierung aus der FIBE-Richtlinie verringern.
- (2) Eine entsprechende Entscheidung bei den Vorbereitungskosten trifft die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Beim Zuschuss für die Kofinanzierung trifft die Bewilligungsbehörde diese Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen nach Entscheidung der zuständigen Kontrolleure gem. Art. 23 VO (EU) Nr. 1303/2013.

1.7. Finanzbeiträge Dritter

Projektspezifische Kosten, die durch bestehende Finanzbeiträge Dritter (z.B. durch Bund oder Gemeinden) bereits vor der Antragstellung zur Gänze abgedeckt werden, können nicht zur Förderung aus der Richtlinie des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Förderung der entstehenden Vorbereitungskosten bei der EU- Antragserstellung und zur Förderung der nationalen Kofinanzierung von Projekten im Rahmen der EU-Programme INTERREG V B 2014-2020 und INTERREG EUROPE 2014-

2020 vom 22. Februar 2016 eingereicht werden.

2. Förderfähige Kostenkategorien der Vorbereitungskosten

- (1) Als Vorbereitungskosten gelten die Ausgaben, die vor dem Antragseingang bei der antragsannahmenden Stelle der jeweiligen Programme beauftragt wurden und deren Verwendungszweck unmittelbar mit der Projektvorbereitung in Verbindung stehen.
- (2) Die Projektvorbereitung muss direkt und deutlich mit den aus EFRE-Mitteln geförderten Vorhaben in Verbindung stehen.

Vorbereitungskosten können in Höhe von bis zu 30% der förderfähigen Ausgaben, mindestens in Höhe von 2.500 EUR und maximal bis zu einer Höhe von 9.000 EUR als förderfähig anerkannt werden.

Sollte der Antrag auf EFRE-Mittel aus den INTERREG V B und Europe-Kooperationsprogrammen durch den jeweils zuständigen Begleitausschuss (Monitoring Committee) abgelehnt werden, so erfolgt die Förderung der Vorbereitungskosten aus der FIBE-Richtlinie des Landes Brandenburg auf der Grundlage der wirtschaftlich und sparsam kalkulierten Ausgabenansätze zur Antragstellung.

- (2) Zu den Vorbereitungskosten gehören z. B.:

- Ausgaben für Studien, Expertisen und Dienstleistungen
 - Studien oder Erhebungen (Bewertungen, Strategien, Projektkonzeptionen, Partnerschaftsvereinbarungen)
 - Übersetzungsleistungen (Projektantrag, für die Antragstellung erforderliche Unterlagen)
 - Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen oder Sitzungen einschließlich Miete, Catering und Dolmetscher (gemeinsame Termine zur Vorbereitung und Erstellung des Projektantrages)
 - Rechtsberatung und Notarleistungen, technische und finanzielle Expertisen, sonstige Beratungs- und Prüfleistungen
 - Sonstige im Rahmen der Projektvorbereitung erforderliche Expertise und Dienstleistungen
- Ausgaben für Reise- und Unterbringungskosten für Treffen mit dem Partner. Es gilt das brandenburgische Reisekostengesetz (Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg zum Bundesreisekostengesetz (Bbg BRKGVwV)).
- Personalausgaben, die im Zusammenhang mit der Projektvorbereitung getragen wurden. Die Notwendig-

keit der Ausgaben muss begründet sein und dokumentiert werden: Stellenbeschreibung mit Angabe der Eingruppierung, Arbeitszeitanzeige, Protokoll der Treffen mit Angaben zu Datum und Ort, Inhalt und Ergebnissen. Es ist zu beachten, dass die Projektpartner ihre Beschäftigten nicht besser stellen dürfen als vergleichbare Landesbedienstete mit entsprechenden Tätigkeiten. Höhere Entgelte als nach dem jeweils für das Land anzuwendenden Tarifvertrag sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen sind nicht förderfähig.

Zu den Vorbereitungskosten gehören keine Investitionsausgaben wie z. B. Ausgaben für den Kauf von Büroeinrichtungen, technischer Ausstattung u. ä.

3. Rahmenbedingungen für die Beteiligung an der Kofinanzierung

Im Rahmen der nationalen Kofinanzierung sind jene Kostenkategorien förderfähig, die von den EU-Prüfinstanzen in den EU-Programmen INTERREG V B (CE) 2014-2020, INTERREG V B (BSR) 2014-2020 und INTERREG EUROPE 2014-2020 als zuschussfähig bestätigt werden.

4. Schutzrechte

Aus dem Projekt resultierende Ergebnisse aus Forschungs- und sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten müssen der Allgemeinheit, z. B. durch Veröffentlichung, zur Verfügung gestellt werden. Bei aus dem Projekt resultierenden Schutzrechten sind dem Zuwendungsgeber Benutzungsrechte an den Schutzrechten oder eine angemessene Beteiligung an den Erträgen aus diesen Rechten einzuräumen. Gegebenenfalls sind die Schutzrechte an den Zuwendungsgeber zu übertragen. Die zu informierenden/beteiligenden Institutionen werden in der Förderzusage benannt. Eine Negativmeldung ist nicht erforderlich.